



**KGA**  
**„Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“**



## Gartenordnung

Anlage zur Gartenordnung des Bezirksverbandes der  
Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V. vom 01.03.2023

- 1.) Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.  
Bei der Benutzung des Spielplatzes ist auf Einhaltung der Mittagsruhe 13:00 -15:00 Uhr zu achten.
- 2.) Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellennummer gekennzeichnet sein. Am Kleingarten ist ein Briefkasten anzubringen und er sollte mit der Parzellennummer beschriftet sein.
- 3.) Jeder Gartenfreund hat zu gewährleisten, dass sich die Pflanzen seines Gartens nicht auf andere Grundstücke oder Wege ausbreiten oder überhängen.
- 4.) Die Öffnungszeiten des Müllhauses werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 5.) Die Heckenhöhe darf 1,25 m nicht überschreiten. Ausnahmen legt der Vorstand fest.
- 6.) Die an den Kleingarten grenzenden Wege sind bis zur Hälfte der Wegbreite vom jeweiligen Anlieger (Unterpächter) zu pflegen. Dazu gehören das Schneiden der Gemeinschaftshecken und das Mähen des Rasens.  
Folgende Wegbreiten sind zu gewährleisten:
  - Der Hauptweg ist durch die Kantensteine begrenzt. Diese Breite (3,5m) ist auch in der Höhe zu gewährleisten.
  - Für alle anderen Wege gilt: Die Breite des Weges darf nicht durch Hecken eingeengt werden.
- 7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Gartenfreunde der KGA bindend.
- 8.) Jeder Gartenfreund ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden in Rechnung gestellt.
- 9.) Das Befahren der KGA mit Kfz ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen (Befahrsschein) innerhalb der Gartensaison erteilt der Vorstand. Nur in der Zeit vom 1.10. bis 30.4. ist die Einfahrt ohne Genehmigung gestattet.
- 10.) Der Hauptweg ist mit Kfz nur in der Richtung vom Wickenweg (Landseite) zum Kressenweg (Seeseite) als Einbahnstraße in Schrittgeschwindigkeit zu befahren. Besucher und Führer von Transportfahrzeugen sind vom jeweiligen Unterpächter darauf hinzuweisen.
- 11.) Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der KGA nur auf dem Parkplatz (Seeseite/ Kressenweg) der KGA geparkt werden. Der Parkplatz befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, deshalb ist unter die Ölwanne des Antriebes des Kfz mit Verbrennermotor eine Auffangschale zu legen, die evtl. austretendes Öl auffängt. Dieses ist vom Kfz-Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.



**KGA**  
**„Gemeinschaft der Kleingärtner Wickenweg e.V.“**



- 12.) Die Tore der Anlage sind grundsätzlich verschlossen und die Eingangstüren geschlossen zu halten.
- 13.) Verantwortliche (Obmann) für den Abwassertransport aus den Sammelgruben:
- + Jede Grubengemeinschaft wählt aus ihrer Gemeinschaft den Obmann.
  - + Die Obleute sind ihrer Grubengemeinschaft rechenschaftspflichtig.
  - + Die Abrechnung der Entleerungs- und Transportkosten erfolgt grundsätzlich nach den Gesamtkosten geteilt durch die Anzahl der angeschlossenen Parzellen.
  - + Poolentleerungen und übermäßige Einleitungen wegen z.B. Havarien werden dem betreffenden Pächter separat in Rechnung gestellt.
  - + Aufgaben der Obleute:
    - Organisation der Grubenentleerung
    - Kostenabrechnung mit der Grubengemeinschaft
    - Meldung von erkennbaren Grubenmängeln an den Vorstand
- Der Arbeitsaufwand der Obleute wird als gemeinnützige Arbeitsstunden im Geschäftsjahr angerechnet.
- 14.) Die Aufstellung von Pools ist genehmigungspflichtig und über einen Bauantrag schriftlich beim Bauverantwortlichen der KGA zu beantragen. Erst nach der Genehmigung darf der Pool aufgestellt werden.
- Mobile Planschbecken bis zu einer Grundfläche von 3 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 40 cm sind **nicht** genehmigungspflichtig.
- Die Poolentleerung ist beim zuständigen Obmann (Grubenverantwortlichen) anzumelden und die Rechnung wird nach den vom Hersteller des Pools angegebenen Daten erstellt.
- Die separate Abwassertransportrechnung zum Poolwasser gilt als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung.

**Diese Gartenordnung gilt zusätzlich zur Gartenordnung des Bezirksverbandes**

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.03.2024**